

---

## S 10 LW 71/99

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 LW 71/99
Datum	22.05.2000

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 LW 22/00
Datum	22.11.2000

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 22.05.2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
- II. AuÃ¼rgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber den Beginn der Rente bzw. die Zahlung der Rente fÃ¼r die Zeit vom 01.01.1988 bis 31.03.1999.

Der am 11.12.1937 geborene KlÃ¤ger war von Mai 1958 bis April 1971 Mitglied der Beklagten. Mit Bescheid vom 15.09.1971 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass er ab 01.05.1971 nicht mehr als landwirtschaftlicher Unternehmer gelte. Er wurde auf die MÃ¼glichkeit der Weiterentrichtung von BeitrÃ¤gen gemÃ¤Ã¼ Â§ 27 GAL (Gesetz Ã¼ber die Alterssicherung der Landwirte) hingewiesen. Eine solche ErklÃ¤rung hat der KlÃ¤ger nicht abgegeben.

Mit Schreiben vom 25.03.1999 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass er in der Zeit seiner Mitgliedschaft insgesamt 156 Kalendermonate BeitrÃ¤ge zur

---

Landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet habe. Nach [Â§ 13 ALG](#) bestÃ¼nde f¼r ihn Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¼higkeit, wenn er erwerbsunfÃ¼hig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) sei und das landwirtschaftliche Unternehmen abgegeben sei. Sofern er glaube, die Voraussetzungen f¼r den Bezug der Rente zu erf¼llen, stehe es ihm frei, den Antrag zu stellen.

Der KlÃ¤ger stellte daraufhin Antrag und teilte mit, von der LVA Schwaben Rente wegen ErwerbsunfÃ¼higkeit zu beziehen.

Die Beklagte zog die Unterlagen der LVA Schwaben bei. Dort hatte der KlÃ¤ger im Juni 1987 Rente beantragt. Wegen der noch ausge¼bten selbstÃ¼ndigen TÃ¼tigkeit als Kfz-Mechaniker hatte die LVA zunÃ¼chst BerufsunfÃ¼higkeitsrente ab 01.08.1987 gewÃ¼hrt und ab 01.08.1988 nach Aufgabe der selbstÃ¼ndigen TÃ¼tigkeit ErwerbsunfÃ¼higkeitsrente.

Die RentengewÃ¼hrung aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgte wegen einer chronischen Magenschleimhautentz¼ndung, sowie einer mittelschweren Zuckererkrankung bei reduziertem ErnÃ¼hrungszustand. Im Verfahren bei der LVA Schwaben hatte der KlÃ¤ger nicht angegeben, fr¼her Landwirt gewesen zu sein und BeitrÃ¼ge zur Landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet zu haben.

Mit Bescheid vom 27.04.1999 gewÃ¼hrte die Beklagte Rente wegen ErwerbsunfÃ¼higkeit ab 01.04.1999. Sie stellte fest, dass ErwerbsunfÃ¼higkeit seit 01.01.1988 vorliegt und auch das landwirtschaftliche Anwesen bereits 1976 abgegeben wurde. Die Leistung beginne ab Antragstellung im April 1999, da die Rente nicht bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wurde, in dem die Voraussetzungen erf¼llt waren.

Im Widerspruchsverfahren vertrat der KlÃ¤ger die Auffassung, er sei seit Januar 1988 erwerbsunfÃ¼hig. Aus diesem Anlass habe er bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse vorgesprochen und um eine ErwerbsunfÃ¼higkeitsrente angefragt. Es sei ihm m¼ndlich mitgeteilt worden, keinen Anspruch zu haben. Laut dem jetzigen Rentenbescheid wÃ¼re ihm schon fr¼her eine Rente zugestanden. Die verspÃ¼tete Antragstellung sei somit nicht seine Schuld, sondern auf eine falsche Information der Angestellten der Beklagten zur¼ckzuf¼hren.

Telefonisch teilte der KlÃ¤ger weiter mit, er habe pers¼nlich nach Eintritt der ErwerbsunfÃ¼higkeit ca. im Jahre 1988 bei der LAK vorgesprochen und sei von einem Herrn Probst, Papst oder so Ã¼hnlich beraten worden. Die Vorsprache sei erfolgt, nachdem ihn die LVA zur LAK verwiesen habe. Bei der LVA habe er wegen einer eventuellen Rentenerh¼hung durch die gezahlten LAK-BeitrÃ¼ge vorgesprochen. Der Mitarbeiter der LAK habe ihm mitgeteilt, dass er keinen Anspruch auf ErwerbsunfÃ¼higkeitsrente habe, er k¼nne erst mit 65 Jahren einen Rentenantrag stellen. Zeugen f¼r die Vorsprache habe er nicht.

Im Widerspruchsbescheid wies die Beklagte darauf hin, dass sie an der verspÃ¼teten Rentenantragstellung keine Schuld treffe. Die Beklagte habe keine

---

Beratungs- und Auskunftspflicht verletzt, da aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervorgehe, dass sich der Klager wegen einer Beratung oder Auskunft an die Beklagte gewandt habe. Weder die personliche Vorsprache bei der LAK noch bei der LVA lasse sich nachweisen. Eine Verpflichtung der Beklagten von Amts wegen, den Klager uber Leistungsanspruche zu informieren, sei nicht gegeben, da der LAK nicht bekannt war, dass bereits seit Januar 1988 Erwerbsunfahigkeit vorliege. Nur anlasslich einer Neuorganisation des Aktenlagers sei die Akte in die Bearbeitung gelangt. Ohne den daraufhin erfolgten Hinweis hatte der Klager vermutlich noch immer keinen Antrag gestellt. Einer allgemeinen Mitteilungspflicht oder Hinweispflicht sei die Beklagte aber durch die auch dem Klager ubersandte Mitteilungsschrift "Sicher schaffen, langer leben" nachgekommen.

Mit der Klage vom 23.12.1999 macht der Klager Rente ab Januar 1988 geltend. Er ist der Auffassung, er habe damals wegen der Erwerbsunfahigkeitsrente bei der Beklagten vorgesprochen und eine fehlerhafte Auskunft erhalten.

Mit Urteil vom 22.05.2000 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Zur Begrundung hat es ausgefahrt, dass der Klager weder aus den im Widerspruchsbescheid dargestellten Grunden noch aus einem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch einen Anspruch auf eine fruhere Rentenleistung habe. Weder sei ein Fehlverhalten der LVA Schwaben noch ein Fehlverhalten der Beklagten nachgewiesen. Im Rahmen des BU-Verfahrens habe der Klager zwar an versteckter Stelle auf seine Beitrage zur Landwirtschaftlichen Alterskasse hingewiesen. Im spateren Verfahren wegen Erwerbsunfahigkeit finde sich dagegen kein Hinweis mehr auf die fruhere Tatigkeit als Landwirt. Da der Klager zu dieser Zeit noch als Kfz-Meister selbstandig gewesen sei, habe dies die Gewahrung von Erwerbsunfahigkeitsrente ausgeschlossen. Die vom Klager behauptete Falschauskunft sei in den Akten der Beklagten nicht dokumentiert und er selbst habe die behauptete Vorsprache nicht beweisen konnen. Bei seinem Ausscheiden aus der LAK sei der Klager durch das Merkblatt auf die Voraussetzungen auch der Erwerbsunfahigkeitsrente hingewiesen worden. Eine weitere Pflicht der Beklagten zur Beratung oder Auskunft habe nicht bestanden.

Mit der Berufung vom 06.06.2000 begehrt der Klager die Zahlung der Rente von Januar 1988 bis Marz 1999. Er ist der Meinung, er habe im Januar 1988 eine falsche Auskunft vom Sachbearbeiter erhalten und deshalb keinen Antrag gestellt.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung aus den Grunden des angefochtenen Urteils zurackzuweisen. Sie ist der Meinung, der Klager sei mit Schreiben vom 25.03.1999 nur darauf hingewiesen worden, dass Anspruch auf Erwerbsunfahigkeitsrente bestande, wenn er erwerbsunfahig sei, denn weitere Aussagen habe die Beklagte nach ihrem Kenntnisstand nicht treffen konnen. Eine Pflicht zu dieser Mitteilung bestand, da die Akte nicht in laufender Bearbeitung stand, nicht. Lediglich zufallig, namlich im Rahmen der Neuorganisation des Aktenlagers, sei die Akte durchgesehen worden. Hierzu sei die Beklagte aber in keiner Weise verpflichtet gewesen.

---

Der KlÄger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 22.05.2000 aufzuheben, den Bescheid der Beklagten vom 27.04.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.11.1999 abzuÄndern und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit schon ab 01.01.1988 zu gewÄhren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten sowie die Akten des Sozialgerichts Augsburg und des Bayer. Landessozialgerichts Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÄssig ([ÄÄ 143, 144, 155 SGG](#)), erweist sich jedoch als unbegrÄndet. Der KlÄger hat keinen Anspruch auf Rentenleistung in der Zeit von Januar 1988 bis MÄrz 1999, da die Beklagte weder eine Auskunftspflicht gegenÄber dem KlÄger hatte noch nachgewiesen ist, dass sie ihm eine falsche Auskunft bezÄglich seines Rentenanspruchs erteilt hat. Sowohl nach den bis 31.12.1994 geltenden Vorschriften des Gesetzes Äber die Altershilfe fÄr Landwirte (GAL), Ä 10 Abs.2, wie auch nach den Vorschriften ab 01.01.1995, [Ä 30 ALG](#) i.V.m. [Ä 99](#) ff. SGB VI ist Voraussetzung fÄr Rentenleistungen aus der Alterssicherung der Landwirte, dass diese beantragt werden. Einen solchen Antrag hat der KlÄger aber erst im April 1999 gestellt, und da dieser Antrag mehr als drei Monate nach Ende des 3. Kalendermonats nach ErfÄllung der Anspruchsvoraussetzungen gestellt wurde, beginnt die Rente nach [Ä 30 ALG](#) i.V.m. [Ä 99 Abs.1 Satz 2 SGB VI](#) von dem Kalendermonat an, an dem diese Rente beantragt wurde.

Der KlÄger kann aber auch keinen frÄheren Rentenbeginn aus einem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch ableiten. Nach [ÄÄ 13, 14](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) sind die VersicherungstrÄger verpflichtet, aufzuklÄren und zu beraten. GrundsÄtzlich ist fÄr die Beratung aber erforderlich, dass sich der Versicherte mit einem Auskunftspflichtigen oder Beratungssuchen an den TrÄger wendet.

Der KlÄger war bis Mai 1971 beitragspflichtiges Mitglied bei der Beklagten. Zu diesem Zeitpunkt ist er von der Beklagten durch den Hinweis auf die MÄglichkeit einer Weiterversicherung und das Merkblatt ausreichend Äber die Leistungsvoraussetzungen zum damaligen Zeitpunkt aufgeklÄrt worden. Eine konkrete Beratungspflicht bestand damals nicht, da nicht erkennbar war, wann der KlÄger erwerbsunfÄhig werden wird. Bei Antragstellung 1988 bei der LVA Schwaben, als er die selbstÄndige Kfz-MechanikertÄtigkeit noch ausgeÄbt hat, hat der KlÄger zwar angegeben, auch BeitrÄge zur Landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet zu haben, aber es ist aus den Akten der LVA nicht erkennbar, dass er diesbezÄglich um eine Auskunft nachgesucht hat. AuÄerdem ist

---

festzustellen, dass zum Zeitpunkt der selbständigen Tätigkeit auch ein Anspruch auf Leistungen aus der Alterskasse noch nicht bestanden hat, da hierfür Erwerbsunfähigkeit im Sinne der RVO ([Â§ 1247 RVO](#)) erforderlich war ([Â§ 2 GAL](#) in der damals geltenden Fassung). Das GAL ist später geändert worden und es bedurfte der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des SGB VI ab Inkraft-Treten des SGB VI am 01.01.1992. Sowohl nach der RVO als auch nach [Â§ 43, 44 SGB VI](#) ist aber nicht erwerbsunfähig, wer eine selbständige Tätigkeit ausübt. Da der Kläger bereits vor dem 01.10.1972 nicht mehr beitragspflichtiger Landwirt war, musste er nicht die Voraussetzungen des [Â§ 2 Abs.2 Buchst.b](#) des GAL erfüllen, d.h., es war nicht erforderlich, dass er mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit mit Ausnahme der Zeiten des Bezugs eines vorzeitigen Altersgeldes oder eines Hinterbliebenengeldes und für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge als landwirtschaftlicher Unternehmer oder nach [Â§ 27](#) an die Landwirtschaftlicher Alterskasse gezahlt hat. Für ihn galt vielmehr nach Art.2 [Â§ 1 6.](#) Änderungs-gesetz GAL eine Übergangsregelung; in diesen Fällen wurde auf das Erfordernis der ununterbrochenen Beitragszahlung verzichtet. Das heißt, der Kläger hatte also bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit tatsächlich nach den Vorschriften des GAL einen Rentenanspruch, nämlich ab diesem Zeitpunkt, ab dem er die selbständige Tätigkeit als Kfz-Mechaniker aufgegeben hat und erwerbsunfähig nach [Â§ 1247 Abs.2 Satz 2 RVO](#) war. Zu diesem Zeitpunkt hat er aber weder gegenüber der LVA Angaben über seine frühere Tätigkeit als Landwirt gemacht, noch ist nachgewiesen, dass er bei der LAK vorgesprochen hat. Seine Einlassungen hierzu sind nicht nachgewiesen. Für diese anspruchsbegründenden Umstände wäre er aber beweispflichtig. Die Angaben des Klägers sowohl bezüglich der Auskunft als auch des Zeitpunkts sind vage. Verständlicherweise kann er auch den Namen eines Bediensteten nicht nennen. Der von ihm angegebene Herr Probst oder Papst war nach Auskunft der Beklagten nur bis 1981 beschäftigt, also im fraglichen Zeitpunkt nicht mehr Mitarbeiter bei der Beklagten. Da der Kläger sich für seinen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch auf einen Beratungsmangel bei der Beklagten beruft, ist er für das Vorliegen dieses Beratungsfehlers beweispflichtig. Diese objektive oder materielle Beweislast besagt, dass jeder die Beweislast für die Tatsachen trägt, die den von ihm geltend gemachten Anspruch begründen. Der Beteiligte muss daher die Folgen tragen, wenn eine Ungewissheit wegen der für ihn günstigen Tatsachen verblieben ist (vgl. Jens Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz mit Erläuterungen, [Â§ 103 Anm.19a](#)). Bei fehlenden Hinweisen in den Aktenunterlagen und ohne die Möglichkeit, andere Beweismittel zu würdigen bzw. Zeugen zu hören, konnte nicht festgestellt werden, dass die Beklagte falsch beraten hat oder überhaupt zur konkreten Beratung verpflichtet gewesen ist. Die grundsätzliche Voraussetzung zur Anwendung des sogenannten sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ist somit nicht gegeben. Der Kläger kann daher auch aus diesem Grund keine frühere Rentenleistung beanspruchen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den [Â§ 183, 193 SGG](#).

Gründe, gemäß [Â§ 160 Abs.2 Ziffer 1](#) und 2 SGG die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

---

Erstellt am: 28.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024